Arbeit, die den verschiedenen Staaten Europas je nach ihrer Wichtigkeit für das Ganze, etwas mehr eigene Forschung zu schenken sich vorsetzt, auch trotz allem Detail Froudes Buch noch mannigfach zurechtzuschieben und zu erklären berufen sein.

Zuletzt merke ich noch das an, daß die Auffassung der Beziehungen zwischen Elisabeth und Cecil, wie ich sie a. a. O. (S. 107 ff.), vorgetragen habe noch eine ganze Fülle neuer Beweisstücke aus diesen Bänden entlehnen kann, ähnlich wie es mir auch den beiden ersten Bänden gegenüber früher schon vergönnt war. Auch Froude erscheint Cecils staatsmännische Genialität, seine Einsicht und Geschicklichkeit, in stets glänzenderer Beleuchtung; mit dem Fortschritte seiner Erzählung dringt Froude immer tiefer in das Verständniß dieser Englands Größe erschaffenden Persönlichkeit ein. W. Maurenbrecher.

Codex iuris municipalis Siciliae. Die mittelalterlichen Stadtrechte Siciliens mit historischen Einleitungen herausgegeben von Otto Hartwig. Heft 1. Das Stadtrecht von Messina. 8. 75 S. Kassel und Göttingen 1867.

Während sich in dem oberen und mittleren Italien das städtische Gemeindeleben zu den freiesten und reichsten Verfassungsformen entwickeln konnte, war ein Gleiches den Städten in Unteritalien und Sicilien nicht vergönnt. Denn bei der monarchischen Verfassung des von den Normannen gegründeten Staates konnte sich die Autonomie derselben nur auf die Fortbildung ihrer privatrechtlichen Gewohnheiten beziehen, indem öffentliches Recht und Verfassung in ihnen durch die königliche Gewalt fast ausschließlich ihre nähere Gestaltung und weitere Entwicklung erhielten. Daher gehört denn auch der Inhalt ihrer Stadtrechte, deren Aufzeichnung bereits mit dem zwölften Jahrhundert beginnt (das älteste Stadtrecht von Palermo gehört der normännischen Zeit an), seinem überwiegenden Bestandtheil nach dem Privatrecht an. Indeß wenn auch hiernach das Interesse, welches diese mittelalterlichen Rechtsquellen in Anspruch nehmen, im Vergleich zu den Stadtrechten des oberen und mittleren Italiens, ein enger begrenztes ist, so darf uns dies doch nicht verleiten, den Werth derselben gering anzuschlagen: vielmehr haben sie für das Studium des deutschen Rechts eine eigenthümliche und zugleich wichtige Bedeutung. Wie sich nämlich in den sicilischen Städten seit der normännischen Eroberung germanisches Rechtsleben, in der entwickelteren Gestalt, welche es durch die nordfranzösischen Coutumes gewonnen, mit byzantinischem begegnete, so tritt auch in ihren

Stadtrechten eine gegenseitige Einwirkung beider Rechte auf einander hervor, in ähnlicher Weise, wie in den Rechtsbüchern, welche den im Orient durch die Kreuzzüge entstandenen fränkischen Staaten angehören, so daß sie diesen Rechtsquellen verwandter sind, als den Stadtrechten des oberen und mittleren Italiens. So kennen diese Statuten ein Näherrecht, das bei Veräußerung von Immobilien den benachbarten Grundbesitzern sowohl wie den Verwandten des Veräußerers zusteht und offenbar im byzantinischen Recht, namentlich der bekannten Novelle des Kaisers Romanus Lekapenus vom Jahr 922, die Quelle seines Ursprungs hat, während sich bei einzelnen darauf bezüglichen Bestimmungen eine Einwirkung germanischer Rechtssitte nicht verkennen läßt. So ist von den beiden in diesen Stadtrechten anerkannten Retractsgründen, Verwandtschaft (consanguinitas) und angränzende Lage der Grundstücke (contiguitas loci), der letztere zwar entschieden byzantinischen Ursprungs, da er dem normännisch-französischen Rechte unbekannt ist; was dagegen den ersten betrifft, so könnte man freilich geneigt sein, ihn gleichfalls aus dieser Quelle abzuleiten, da die Novelle des Romanus vor allen übrigen die Verwandten zur Geltendmachung dieser Berechtigung beruft; sie thut es aber nur bei denen, die einen Grundbesitz gemeinsam ererbt haben, sobald der eine seinen Antheil veräußern will, während die sicilischen Statuten die Verwandtschaft an sich betrachtet als Retractsgrund aufführen und zwar die meisten bis zum dritten und vierten Grad canonischer Computation, was wir nur einer Einwirkung des germanischen Rechts zuschreiben können. Ebenso begegnen wir in dem Rechtsbuch für Cypern, dem Abrégé du livre des assises de la cour des bourgeois ch. 33, diesen beiden Retractsgründen, Verwandschaft und Nachbarschaft, wo gleichfalls der letztere byzantinischen Ursprungs ist: die assises de Jerusalem cour des bourgeois ed. 30 kennen nur den retrait lignager des französischen Rechts. Dagegen beruhen wiederum auf germanischer Grundlage die zahlreichen und sehr ins Einzelne gehenden Bestimmungen über eheliches Güterrecht, wo wir einer eigenthümlichen Form der allgemeinen Gütergemeinschaft begegnen.

Nur wenige dieser Stadtrechte, nämlich die von Palermo, Messina, Catanea und Caltagirona, waren bis jetzt in besondern, bereits mit dem fünfzehnten Jahrhundert beginnenden Ausgaben erschienen, die jedoch gegenwärtig so selten geworden, daß die einzelnen Exemplare fast den

Werth von Handschriften haben; die anderen dagegen, mit Ausnahme der gelegentlich abgedruckten Statuten von Girgenti, Noto und Bizzini sind nur handschriftlich vorhanden. Erst in der neuesten Zeit hat der Palermitaner Advocat Vito de la Mantia Verfasser einer bis auf die normännische Eroberung herabgehenden sicilischen Rechtsgeschichte (Storia della legislazione civile e criminale in Sicilia sotto le dominazioni dei Romani, Goti, Bizantini e Musulmanni, Palermo 1859) unter dem Titel: consuetudini delle città di Sicilia, eine Gesammtausgabe dieser Statuten zu Palermo 1862 veröffentlicht. Da ihn jedoch bei dieser Arbeit ein rein praktischer Zweck leitete, so hat er nur die Artikel aufgenommen, die civilrechtliche Normen enthalten, und auch dies nur vollständig bei den Stadtrechten von Palermo, Messina und Catanea, während er sich bei den übrigen auf die Bestimmungen über eheliches Güterrecht, Erbrecht und verwandte Materien beschränkt hat, die für die Gegenwart noch praktische Bedeutung haben. Ebenso wenig kann seine Ausgabe rücksichtlich des von ihm gelieferten Textes befriedigen; bei den bereits edirten Stadtrechten gibt er ihn nach den gangbarsten Ausgaben, ohne auf die ältesten Drucke oder handschriftliche Hülfsmittel zurückzugehen; die bisher unedirten hat er einer in der Palermitaner Communalbibliothek befindlichen Handschrift entnommen, die eine Sammlung sicilischer Stadtrechte und ihrer Commentare enthält, welche der bekannte Canonico Rosario di Gregorio, dem wir eine treffliche Verfassungsgeschichte der Insel verdanken, veranstaltet hat. Dagegen können wir nunmehr eine vollständige, mit Benutzung aller für die Kritik des Textes vorhandenen Hülfsmittel angefertigte Ausgabe dieser Rechtsquellen, die zugleich mit ausführlichen, die Geschichte und den Inhalt derselben erläuternden Einleitungen versehen ist, von einem deutschen Gelehrten, Herrn Dr. Otto Hartwig, erwarten, der nicht nur einen mehrjährigen Aufenthalt auf der Insel zur Sammlung der dazu erforderlichen Materialien benutzt hat, sondern auch durch seine umfassenden historischen und bibliographischen Kenntnisse, sowie durch sein kritisches Talent zu dieser Arbeit besonders befähigt ist. In welchem Umfange er seine Aufgabe erfaßt hat und wie er sie zu lösen weiß, bekundet das bereits erschienene erste Heft, welches die Statuten von Messina enthält. In der geschichtlichen Einleitung, die er dem Text voraussendet, beginnt er mit einem Bericht dessen, was in neuester Zeit von italienischen Gelehrten für die Herausgabe ihrer

Stadtrechte geleistet worden; hierauf führt er die von Sicilien einzeln auf mit näheren Nachweisungen über deren Handschriften, Ausgaben und Commentare und geht dann in §. 3 und 4 zu dem Verhältniß über, das sie sowohl zu einander wie zu den sicilischen Reichsgesetzen haben. In ersterer Beziehung unterscheidet er drei Gruppen derselben, deren Mittelpunkt die drei wichtigsten Städte der Insel bilden, nämlich Palermo, Messina und Catanea, von denen wiederum die zweite vermöge ihre commerciellen Bedeutung ein entschiedenes Uebergewicht über die beiden anderen behauptet, indem ihr Recht von den Städten der Nord-, Südost- und Westküste der Insel, die mit ihr in näherem Handelsverkehr standen, recipirt wurde. In zweiter Beziehung dagegen führt er aus, daß, wenn auch das Autonomierecht der sicilischen Städte selbst noch von den späteren Glossatoren der Fridericianischen Constitutionen anerkannt war, doch nach einem bereits von den normännischen Königen ausgesprochenen Grundsatz ihnen das Recht Statuten zu entwerfen zustand, besondere Gewohnheiten aber nur soweit Geltung hatten, als sie mit den von der Staatsgewalt erlassenen allgemeinen Verordnungen nicht collidirten oder durch Privilegien besonders bestätigt waren. Er kömmt dann in §. 5 auf die Frage, was in der normännisch-schwäbischen Epoche als ius commune gegolten habe, wobei er einen Blick auf den Rechtszustand der Insel im Allgemeinen wirft, indem er nachzuweisen sucht, daß das römische Recht, welches dort nie gänzlich ausgestorben sei, sondern durch die arabische Invasion nur in seiner Geltung beschränkt war, durch die Normannen wiederum eine allgemeinere Anerkennung erhalten und allmählich, besonders seit Kaiser Friedrich II die Bedeutung eines gemeinen subsidiären Rechts gewonnen habe, das überall zur Anwendung kommt, wo ihm nicht particulare Rechtsnormen oder königliche Gesetzgebung entgegen stehen. Nachdem er auf diese Weise die wichtigsten Fragen, welche sich auf die sicilischen Stadtrechte überhaupt beziehen, einer näheren Erörterung unterworfen, um dadurch in seine Gesammtausgabe derselben einzuleiten, handelt er in den beiden letzten §§. speciell von dem Messineser, indem er zuerst in §. 6 die Entwicklung der Verfassung der Stadt während des Mittelalters verfolgt, wobei er den Ursprung der die älteste Geschichte derselben verdunkelnden Fälschungen, die sogar noch neuere Forscher getäuscht haben, auf das Ueberzeugendste darthut und hierauf in §. 7 zur Entstehung des Stadtrechts selbst übergeht, dessen älteste die §. 1—47

umfassende Redaction er in die Regierungszeit Kaiser Friedrich II und zwar zwischen 1231 und 1240 setzt, woran sich spätere mit dem Jahr 1297 beginnende Statuten anschließen. Hierauf folgt der Text des Stadtrechts. Leider fehlt es an Handschriften desselben, da das Archiv von Messina im Jahr 1678 durch die Spanier aller seiner Urkunden beraubt wurde und es bis jetzt nicht möglich gewesen, sie wieder aufzufinden; eine Nachfrage des Dr. Hartwig, ob sie etwa im Escurial oder im Archiv von Simancas vorhanden seien, ist resultatlos geblieben; dagegen hatte er das Glück, ein Exemplar der sehr selten gewordenen ältesten Ausgabe, welche der Jurist Johannes Petrus Apulus zu Messina im Jahr 1498 besorgt hatte, zu erwerben; in Ermanglung anderer Hülfsmittel hat er sie daher seinem Text zum Grunde gelegt und einer zweiten von Alfonso Carridi im Jahr 1552 veröffentlichten und in den Jahren 1557 und 1796 wiederholten Ausgabe den die §§. 57—68 umfassenden Anhang entlehnt, der außer zwei älteren Artikeln, die Apulus als nicht mehr geltend fortgelassen, neuere in den Jahren 1517 und 1519 getroffene Bestimmungen enthält.

In der That hat sich der Verfasser durch die Veröffentlichung dieser interessanten Rechtsquelle und seine, reichen Stoff an Belehrung darbietende Einleitung um das Studium der vergleichenden Jurisprudenz ein höchst anerkennenswerthes Verdienst erworben. Wir können daher nur am Schluß dieser Anzeige den Wunsch aussprechen, daß er seinem ursprünglichen Plane gemäß den Statuten Messinas recht bald die der übrigen sicilischen Städte, namentlich die so wichtigen von Palermo und zwar mit ebenso lehrreicher Einleitung begleitet möge nachfolgen lassen.

Röstell.

Amari, Michele, Storia dei Musulmani di Sicilia. Volume terzo. Parte prima. 8. II und 344 p. Firenze 1868.

Die Geschichte der Araber in Sicilien, von der Michele Amari 1854 und 1858 die ersten beiden Bände hat erscheinen lassen, ist von allen Seiten als ein epochemachendes Werk begrüßt worden. Da nun der versprochene dritte Band desselben die Zeit der Gründung der Normannenherrschaft in Unteritalien und Sicilien und das allmähliche Aussterben der muselmännischen Bevölkerung daselbst darstellen mußte, die Bildung des normannischen Staatswesens in Unteritalien, aber für die Entwicklung der deutschen Herrschaft in Italien und die ganze Gestaltung